Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/3/6 10Ob292/00i, 10Ob74/07s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.03.2001

Norm

MRG §31 Abs5

Rechtssatz

Kellerräumlichkeiten, die als weitere Geschäftsräume zu den bereits im Erdgeschoss angemieteten Geschäftsräumen gemietet wurden, sind keine Nebenräume im Sinne des § 31 Abs 5 MRG.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 292/00i
  Entscheidungstext OGH 06.03.2001 10 Ob 292/00i
  Veröff: SZ 74/41
- 10 Ob 74/07s
  Entscheidungstext OGH 11.09.2007 10 Ob 74/07s
  Auch; Beisatz: Auch Räumlichkeiten im Hochparterre, die als weitere Geschäftsräume zu den bereits im Erdgeschoß und im Tiefparterre angemieteten Geschäftsräumen gemietet wurden, sind keine Nebenräume im Sinne des § 31 Abs 5 MRG. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0031241

Dokumentnummer

JJR_20010306_OGH0002_0100OB00292_00I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at